

Das Referendum gegen das ZeitgesetzZusammenfassung

Der Bundesrat veröffentlichte am 11. Mai 1977 die Botschaft über ein Zeitgesetz, welches der Ständerat in der Sommersession mit 34 : 1 und der Nationalrat mit 116 : 32 Stimmen verabschiedete. Das Referendum gegen das Zeitgesetz wurde überraschend von einer Gruppe von Zürcher Oberländer Bauern ergriffen, nachdem der Schweizerische Bauernverband ausdrücklich darauf verzichtet hatte. Das im Oktober eingereichte Referendum wies 82'870 gültige Unterschriften auf. Im Jahre 1979 werden möglicherweise alle Nachbarstaaten der Schweiz die Sommerzeit anwenden. Im Hinblick auf ihre Lage als Fremdenverkehrsland hat die Schweiz ein grosses Interesse, die gleiche Uhrzeit wie ihre Nachbarländer zu haben. Das gleiche gilt für die Beziehungen im wirtschaftlichen Bereich und die internationale Fahrplan- und Flugplangestaltung. Zudem befürwortet die Wirtschaft das Zeitgesetz vorab hinsichtlich der internationalen Zeitkoordination. Es beinhaltet einerseits die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der Sommerzeit - also nicht etwa bereits deren tatsächliche Einführung - und andererseits die gesetzliche Verankerung der mitteleuropäischen Zeit. Bäuerliche Bedenken gehen dahin, dass wegen der Zeitverschiebung möglicherweise erhebliche Komplikationen im landwirtschaftlichen Betrieb eintreten könnten.

1. Wortlaut des Zeitgesetzes vom 24. Juni 1977Art.1

Die mitteleuropäische Zeit

- 1 In der Schweiz gilt die mitteleuropäische Zeit.
- 2 Die mitteleuropäische Zeit ist die Weltzeit plus eine Stunde.
- 3 Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten der Messung und Verkündung der Zeit.

Art.2

Sommerzeit

- 1 Der Bundesrat kann, um Uebereinstimmung mit benachbarten Staaten zu erreichen, die Sommerzeit einführen.
- 2 Die Sommerzeit ist die Weltzeit plus zwei Stunden.
- 3 Der Bundesrat legt jeweils den Zeitpunkt der Umstellung fest.

Art.3

Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

2. Werdegang

Der Bundesrat veröffentlichte die Botschaft über ein Zeitgesetz am 11. Mai 1977. In beiden Räten kam dieses Geschäft aus Dringlichkeitsgründen schon in der Sommersession zur Behandlung. Der Ständerat stimmte dem bundesrätlichen Vorschlag in der Schlussabstimmung nach einigen geringfügigen Aenderungen mit 34 : 1 Stimmen zu; der Nationalrat folgte ihm und stimmte in der Schlussabstimmung mit 116 : 32 Stimmen zu. Da die Vorlage in die Form eines Bundesgesetzes gekleidet war, unterstand es dem fakultativen Referendum, das dann etwas überraschend von einer Gruppe von Zürcher Oberländer Bauern im August ergriffen wurde. Ueberraschend vor allem deshalb, weil der als einziger möglicher "Referendums-Kandidat" genannte Schweizerische Bauernverband ausdrücklich darauf verzichtet hatte und ihm nahestehende weitere Organisationen sich diesem Entscheid gefügt hatten. Das anfangs Oktober 1977 eingereichte Referendum wies 82'870 gültige Unterschriften auf, die namentlich aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt stammen. Der Stimmbürger hat deshalb am 28. Mai 1978 zusammen mit der "Burgdorfer-Initiative" und den Referenden gegen die Getreidezollerhöhung, gegen das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz und gegen das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch zum Zeitgesetz Stellung zu nehmen.

3. Heutige Lage

Im Jahre 1979 werden möglicherweise alle unsere Nachbarstaaten die Sommerzeit anwenden. Zur Zeit ist die Sommerzeit in Italien, Spanien, Grossbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und in den Niederlanden schon eingeführt. Zur Diskussion steht sie für 1979 in der Bundesrepublik Deutschland und in Oesterreich. Entschieden wurde allerdings noch nichts. Leider ist die Dauer der Sommerzeitperiode heute noch nicht in allen Ländern die gleiche. Im Hinblick auf die geographische Lage der Schweiz sollte die Möglichkeit zur Einführung einer Sommerzeit geschaffen werden, insbesondere, wenn diese auch von den beiden noch zögernden Nachbarländern Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich eingeführt würde. Allerdings sollte in der Folge auch eine Koordination der Sommerzeit-Dauer für ganz Europa angestrebt werden.

Das Zeitgesetz hat zum Ziel:

1. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung der Sommerzeit.
2. Die gesetzliche Verankerung der mitteleuropäischen Zeit als verbindliche Zeit.

a) Mitteleuropäische Zeit

In der Schweiz galt früher die Berner Zeit. Was wir bis jetzt bei uns haben, ist die mitteleuropäische oder bürgerliche Zeit. Am 1. Juni 1894 hat der Bundesrat sie eingeführt, indem er die Benützung dieser Zeitählung in der gesamten Bundesverwaltung, einschliesslich PTT, SBB und konzessionierten Transportunterneh-

mungen, verbindlich vorschrieb. Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit hat sich inzwischen in unserem Lande überall eingebürgert. Die Kantone hätten theoretisch die Möglichkeit, eine eigene Zeit zu erlassen, da erst mit Art.1 des Zeitgesetzes die gesetzliche Verankerung der mitteleuropäischen Zeit als verbindliche Zeit erfolgen wird. Da kein Anlass dazu bestand, haben die Kantone von diesem Recht nie Gebrauch gemacht.

b) Sommerzeit

Aus kriegswirtschaftlichen Gründen war in unserem Lande während des Zweiten Weltkrieges in den Jahren 1941 und 1942 die Sommerzeit eingeführt worden. In der Folge wurde wieder darauf verzichtet.

c) Die neueste Entwicklung

Seit dem Auftreten der Energiekrise im Herbst 1973 wurde aus energiewirtschaftlichen Gründen verschiedentlich angeregt, die Sommerzeit wieder einzuführen. Da die Energieersparnisse möglicherweise recht gering ausfallen könnten, steht in der Schweiz die Koordinierung mit unseren Nachbarstaaten im Sinne einer gleichen Zeitregelung im Mittelpunkt des Interesses. Die Einführung der Sommerzeit steht in der Bundesrepublik Deutschland und in Oesterreich für das Jahr 1979 zur Diskussion; zudem haben sich in Europa in jüngster Zeit die Bestrebungen verstärkt, die Dauer der Sommerzeit zu harmonisieren. Im Vordergrund stehen die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaften um eine einheitliche Zeitregelung zwischen den kontinentaleuropäischen Staaten sowie Grossbritannien und Irland.

d) Rechtliche Grundlage

1894 wurde die mitteleuropäische Zeit durch Bundesvorschrift eingeführt. Dies begründete ausserhalb der Bundesverwaltung aber keine Pflicht zur Anwendung dieser Zeit, es bestand lediglich ein faktischer Zwang. Die mitteleuropäische Zeit hat sich inzwischen in der Schweiz derart eingelebt, dass sie zum Gewohnheitsrecht geworden ist. Während des Zweiten Weltkrieges hat der Bundesrat die Sommerzeit gestützt auf ausserordentliche Vollmachten eingeführt. Da die Umstellung auf die Sommerzeit eine Frage ist, welche die ganze Schweizerbevölkerung berührt, ist es wichtig, darüber im Rahmen des verfassungsmässigen Entscheidungsablaufes zu befinden. Somit war es nötig, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es auch erlaubt, die gewohnheitsrechtliche Zeitmessung gesetzlich zu verankern.

Artikel 40 Absatz 1 der Bundesverfassung verleiht dem Bund die Kompetenz, das in der Schweiz verbindliche Mass- und Gewichtssystem festzusetzen. In dieser Kompetenz ist auch die Befugnis enthalten, die Art und Weise der Zeitzählung (Zeitmass) vorzuschreiben. Gestützt auf diesen Artikel ist es somit möglich, durch allgemeinverbindlichen Rechtssatz die Sommerzeit einzuführen. Dies kann auf zwei Arten geschehen: Das Parlament führt

die Sommerzeit durch Gesetzesakt ein, oder es ermächtigt in einem auf Gesetzesstufe stehenden Erlass den Bundesrat zu deren Einführung. Aus praktischen Gründen wurde diese zweite Lösung vorgezogen, da nur sie die Schweiz in die Lage versetzt, kurzfristig ihre Massnahmen mit denjenigen der benachbarten Staaten zu koordinieren.

4. Die Argumente der Gegnerschaft

a) Das parlamentarische Verfahren

Das Referendumskomitee vertritt die Meinung, dass im Parlament, wo die Vorlage im dringlichen Verfahren durch beide Räte gebracht wurde, die durch einstimmige Kommissionsbeschlüsse "über-rumpelten" Bauernvertreter keine Wende mehr herbeiführen konnten. Da der Bauernverband und ihm nahestehende Organisationen sich überhaupt nicht zur Vorlage geäußert hatten, ergriff nach ablehnendem Bescheid des Bauernverbandes eine Gruppe von Zürcher Oberländer Bauern das Referendum.

b) Keine Energieeinsparungen

In Frankreich vor allem wurde die Sommerzeit mit Energieeinsparungen begründet. Fachleute in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland halten gemäss den Gegnern nicht viel davon. Auch die Botschaft des Bundesrates für ein Zeitgesetz legt den Schwerpunkt auf die internationale Zeitkoordination und stellt sich kritisch zu möglichen Energieeinsparungen. Dieselbe Meinung vertritt zudem der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke in einer Studie; er weist jedoch ausdrücklich auf die grossen Vorteile der Sommerzeit im internationalen Reiseverkehr hin. Gemäss Referendumskomitee sind Energieeinsparungen nur bei der Beleuchtung am Abend zu erwarten; dabei handelt es sich um billige Niederlastenergie. In welchem Umfang der Mensch bei einem verlängerten Feierabend mehr Energie für Aktivitäten wie Sport, Hobby und Abendausfahrten konsumieren würde, sei hingegen vollkommen ungewiss.

c) Die Hauptsorgen der Landwirtschaft

Gemäss Bauernkreisen rührt der Widerstand daher, dass die Landwirtschaft noch sehr stark von der Witterung und dem Lauf der Sonne abhängig ist. Für die Futterkonservierung und die Getreideernte sei diejenige Zeitspanne des Tages massgeblich, während welcher der Boden trocken ist. Diese Zeitspanne lasse sich mit der Einführung der Sommerzeit nicht vorverschieben; als Folge davon werde innerhalb der üblichen täglichen Arbeitszeit eine Stunde für die Erntezeit fehlen. Die Vorverlegung der Melkzeit und des Milchtransportes in die heisseren Nachmittagsstunden könnte zu vermehrtem Energieverbrauch zwecks Kühlung führen. Das Resultat wäre zudem eine Verlagerung der Erntearbeiten nach Abschluss der Stallarbeiten mit entsprechender Verlängerung des ohnehin schon langen bäuerlichen Arbeitstages.

In der Schweiz erreicht die Sonne ihren höchsten Stand etwa um 12.30 Uhr. Bei Einführung der Sommerzeit ergäbe sich eine zusätzliche Verschiebung um eine Stunde; somit würde der höchste Sonnenstand erst um 13.30 Uhr - einer Zeit zu welcher der Bauer sich wieder an der Arbeit befinden würde - erreicht. Zudem sei auch auf die Schulzeiten der Kinder Rücksicht zu nehmen. Schliesslich ergäben sich ernstzunehmende Auswirkungen auf alle Menschen und insbesondere die Kinder, indem die Abendruhe im Sommer viel mehr durch Helligkeit und Temperatur beeinflusst sei als durch die Uhr. Schon heute sei es recht schwierig, in den Sommermonaten die Kinder rechtzeitig ins Bett zu bringen. Vier Sommermonate mit Tageshelligkeit bis gegen 22 Uhr könnten deshalb nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf die Gesundheit der Kinder und aller Menschen bleiben. In der Bundesrepublik Deutschland wird von Gewerkschaftsseite gegen die Sommerzeit u.a. vorgebracht, sie erschwere die Schichtarbeit sowie generell die Berufstätigkeit von Frauen mit Kleinkindern.

5. Die Argumente des Bundesrates und der Befürworter

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, die Einführung der Sommerzeit sei für die Schweiz nur von Gewinn, wenn sich alle Nachbarländer zu diesem Schritt entschliessen und dabei die Dauer der Sommerzeitperiode einheitlich festgelegt würde. Diese Entwicklung bahnt sich vielleicht bereits ab 1979 an.

Im einzelnen bemerkt der Bundesrat, dass die Schweiz als wichtiges Fremdenverkehrsland alles Interesse daran hat, die gleiche Uhrzeit wie die wichtigsten Herkunftsländer der Gäste zu haben. Das gleiche gilt gemäss Bundesrat für die Beziehungen mit den Haupthandelsländern im wirtschaftlichen Bereich. Ein einheitliches Sommerzeitsystem werde erwünschte Erleichterungen im täglichen Leben der Grenzgänger sowie im internationalen Eisenbahn- und Luftverkehr bringen. Die Fahrplan- und Flugplangestaltung würde ohne Sommerzeit in erheblichem Masse erschwert.

Weiter seien die Radiohörer und Fernsehteilnehmer an einer mit den Nachbarstaaten übereinstimmenden Uhrzeit interessiert. Zudem dürften die mit der Sommerzeit verbundene Ausnützung der Tageshelligkeit günstige Einflüsse auf die Volksgesundheit und die Verkehrssicherheit haben. Schliesslich sei auch die voraussichtliche Energieeinsparung, selbst wenn sie recht bescheiden ausfallen würde, willkommen.

Nachdem die Frage nach der Einführung der Sommerzeit durch die Ergreifung des Referendums gegen das Zeitgesetz in unserem Lande kontrovers geworden war, hat der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins bei den Handelskammern eine Umfrage durchgeführt, um das Interesse der Wirtschaft am Zeitgesetz bzw. an der allfälligen Einführung der Sommerzeit zu erkunden. Das Ergebnis war eindeutig. Das Gesetz wird befürwortet, damit die rechtliche Voraussetzung für eine Anpassung der Schweiz an die Verhältnisse der Nachbarländer geschaffen wird. Eine Ablehnung des Gesetzes